

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital and Data-Driven Business an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 7. Dezember 2022

geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 13.12.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

| | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 | Akademischer Grad..... | 2 |
| § 3 | Umfang eines Moduls..... | 2 |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienbeginn..... | 2 |
| § 5 | Studiengangsverantwortung..... | 2 |
| § 6 | Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest..... | 2 |
| § 7 | Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote..... | 3 |
| § 8 | Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich..... | 3 |
| § 9 | Prüfungen..... | 4 |
| § 10 | Grundlagen- und Orientierungsprüfung..... | 5 |
| § 11 | Bachelorarbeit..... | 5 |
| § 12 | Zeugnis..... | 6 |
| § 13 | In-Kraft-Treten, Übergangsregelung..... | 6 |
| | Anlage: Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Digital and Data-Driven Business..... | 7 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang „Digital and Data-Driven Business“.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Umfang eines Moduls

Der zeitliche Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte; über Abweichungen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiengangsverantwortung

¹Die oder der Studiengangsverantwortliche ist für die Erstellung der Studiengangsbeschreibung zuständig. ²Bei Änderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich.

§ 6 Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der KU gewählt werden. ²Als weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWF bestimmt.
- (2) ¹Soweit in der APO die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt wird, ist für diesen Studiengang ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Ausstellung eines solchen Attests in Frage kommen.

§ 7 **Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat,
 2. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat,
 3. insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist und in demselben Fachgebiet gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mindestens ein Modul mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte ist ein weiteres Modul in demselben Fachgebiet erfolgreich zu absolvieren. ³Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁴Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 und der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 = gut,
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 8 **Pflichtbereich, Digital Project, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich**

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss die oder der Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei müssen alle Studierenden
 1. 25 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre und Digital Business
 2. 20 ECTS-Punkte im Fach Informationsmanagement
 3. 20 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden
 4. 10 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehreerfolgreich absolvieren. ³Die Module des Pflichtbereiches sind in der Anlage der Prüfungsordnung spezifiziert.

- (2) ¹Zudem muss die oder der Studierende folgendes Modul erfolgreich absolvieren:

Digital Project: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio.

²Das im Rahmen des Moduls zu bearbeitende Digital Project kann von jeder Prüfungsberechtigten oder jedem Prüfungsberechtigtem gemäß § 8 Abs. 1 APO ausgegeben und betreut werden, die oder der am Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm des Studiengangs beteiligt ist. ³Das Digital Project wird im Team, bestehend aus jeweils mindestens zwei und höchstens fünf Studierenden bearbeitet. ⁴Die Bearbeitungszeit für das Portfolio beträgt maximal neun Monate.

- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich muss die oder der Studierende 55 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei müssen alle Studierenden folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten aus dem Bereich "Digitalization & Analytics"

- (D&A),
2. Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Bereich „Business Language and Management Skills“,
 3. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich Studium.Pro,
 4. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich „Data Competence“ (DC),
 5. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich "Application Competence" (AC), ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich „Wirtschafts- und Unternehmensethik“.

³Die zulässigen Module für die Bereiche aus Satz 2 werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ⁴Zulässige Module für den Wahlpflichtbereich „Digitalization & Analytics“ (D&A) gemäß Satz 2 Nr.1 können auch vergleichbare Module sein, die an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden. ⁵Über die Zulassung entscheidet der oder die Studiengangsverantwortliche. ⁶Ein Modul, das mehreren Bereichen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 6 zugeordnet ist, kann nur einmal in den Wahlpflichtbereich eingebracht werden.

- (4) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 30 ECTS-Punkte aus dem gesamten Lehrprogramm der WWF oder vergleichbaren Modulen an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolvieren.
- (5) ¹Werden im Wahlpflicht- oder Wahlbereich mindestens 30 ECTS-Punkte innerhalb eines spezifischen Studienprofils gewählt, dann wird die erfolgreiche Absolvierung des Studienprofils im Zeugnis ausgewiesen. ²Es werden in der Regel die folgenden Studienprofile angeboten:
 - a) Accounting, Controlling & Taxation
 - b) Finance & Economics
 - c) Marketing, Organization, Innovation
 - d) Supply Chain Management & Logistics

³Es besteht kein Anspruch, dass alle Studienprofile angeboten werden. ⁴Die zulässigen Module für die jeweiligen Studienprofile werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. Dies können auch vergleichbare Module sein, die an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden. ⁵Über die Zulassung entscheidet der oder die Studiengangsverantwortliche. ⁶Eine Ergänzung oder Änderung der angebotenen Studienprofile erfordert die Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 9 Prüfungen

- (1) Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in § 17 und 18 der APO ausgeführten Prüfungsformen gewählt werden und die Prüfungsform ist entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) ¹Die Prüfungsform Portfolio stellt eine Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema dar. ²Sie umfasst eine schriftliche Ausarbeitung (Bericht, Management Summary, Projektdokumentation, schriftliche Ausarbeitung der Projektidee etc.) und kann darüber hinaus eine Präsentation (z.B. Gruppenpräsentation, Referat und/oder Video) beinhalten. ³Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt im Falle von Einzelarbeiten in der Regel bis zu 25 Seiten; im Falle von Teamprojekten mit Präsentation beträgt der Umfang des schriftlichen Teils in der Regel fünf bis zehn Seiten pro Teammitglied, die Dauer der Präsentation in der Regel zehn bis 20 Minuten.
- (3) ¹Die Prüfungsform Seminararbeit bzw. Hausarbeit mit Referat oder Seminararbeit bzw. Hausarbeit mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die in enger thematischer Verbindung mit der Seminararbeit bzw. Hausarbeit steht. ²Sowohl die Präsentation bzw. das Referat als auch die Seminar- bzw. Hausarbeit gehen in die Modulnote ein, wobei die schriftliche Leistung mind. 50 % zur Modulnote beiträgt. ³Die genaue Gewichtung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. ⁴Der Umfang der Seminararbeit bzw. Hausarbeit beträgt in der Regel zehn bis 20 Seiten, die Bearbeitungszeit in der Regel 15 Wochen. ⁵Die Dauer des Referats bzw. der Präsentation beträgt in der Regel zehn bis 20 Minuten.

(4) ¹Die Prüfungsform bei Sprachmodulen ist in der Regel eine Kombination von mündlicher und

schriftlicher Prüfung, um die Erreichung der Lernziele bezüglich der verschiedenen Kompetenzen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) zu überprüfen. ²Beide Prüfungsteile gehen mit je 50 % in die Modulnote ein. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.

- (5) Für Module, die im Rahmen des Studiengangs angeboten werden, beträgt die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen in der Regel mindestens zehn Minuten und höchstens 20 Minuten.
- (6) Kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester.
- (7) Mindestens eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender soll einen fachlichen Bezug zur Prüfung haben.

§ 10

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird.
- (2) ¹Sie ist bestanden, wenn die oder der Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. ²Eine aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters angebotene Prüfungsmöglichkeit zählt dabei zum vorangehenden Fachsemester.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt
 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn die oder der Studierende die Frist des Abs. 2 aus selbst zu vertretenden Gründen überschreitet, und
 2. als endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt hat; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Pflicht- und Wahlpflichtprogramm des Studiengangs zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der KU vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Bachelorstudium stehen. ³Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der am Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm des Studiengangs beteiligt ist. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende das Digital Project gem. § 8 Abs. 2 erfolgreich bestanden hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit die Bewertung vorliegt.

§ 12 Zeugnis

Das über die bestandene Bachelorprüfung ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich die Anzahl der absolvierten Fachsemester. ²Darüber hinaus wird, falls die Anforderungen eines spezifischen Studienprofils nach § 8 Abs. 5 erfüllt sind, das erfolgreich absolvierte Studienprofil im Zeugnis ausgewiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage: Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Digital and Data-Driven Business

| Modulbezeichnung | Prüfungsform | ECTS-Anzahl | Anwesenheitspflicht | Zulassungsvoraussetzungen |
|----------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|----------------------------|----------------------------------|
| Betriebswirtschaftslehre und Digital Business | | | | |
| Digital Business Strategies, Organization and Innovation | Klausur | 5 | - | - |
| Digital Systems & Operationsmanagement | Klausur | 5 | - | - |
| Betriebliches Rechnungswesen | Klausur | 5 | - | - |
| Digital and Sustainable Business Models | Klausur | 5 | - | - |
| Investition, Finanzierung und Steuern | Klausur | 5 | - | - |
| Informationsmanagement | | | | |
| Business Analytics and Data Mining | Klausur | 5 | - | - |
| Grundlagen von Informationssystemen | Klausur | 5 | - | - |
| Software Tools for Simulation and Optimization | Klausur | 5 | - | - |
| Software Engineering and Programming | Klausur | 5 | - | - |
| Quantitative Methoden | | | | |
| Einführung quantitative Methoden | Klausur | 5 | - | - |
| Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie | Klausur | 5 | - | - |
| Induktive und Multivariate Statistik | Klausur | 5 | - | - |
| Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | Klausur | 5 | - | - |
| Volkswirtschaftslehre | | | | |
| Einführung in die Volkswirtschaftslehre | Klausur | 5 | - | - |
| Mikroökonomie | Klausur | 5 | - | - |